

‘wenn der Sklave gestellt ist’. Der Satz soll aber das Gegenteil bedeuten und also passt er nicht in den Titel hinein, also wird man das ganze ‘Präsenz’-Verfahren, das auch sachlich anfechtbar erscheint, für einen jüngeren Einschub halten, der nach dem Vorbild des ‘Absenz’-Verfahrens geformt wurde. Nun begreift sich, warum bei diesem die Art der Mahnung des Herrn so ausführlich geschildert ist, ganz als wenn, wie wir oben sagten, das vorher überhaupt noch nie geschehen wäre. Im ursprünglichen Text war das auch nicht der Fall, dort reihte sich an das Torturverfahren, das auf der stillschweigend gemachten Voraussetzung ‘*si servus presens est*’ beruhte, sogleich die Erörterung des Themas: ‘*si servus absens est*’. Und diesen ursprünglichen Text brauchen wir auch keineswegs nur zu erschliessen, er ist uns ja in A, wenn auch nicht mehr rein, überliefert.

Denn hier schieben sich ja zwischen das Tortur- und das ‘Absenz’-Verfahren jene beiden Satzungen, die uns oben an der Ursprünglichkeit der A-Fassung irre werden liessen, jene zwei Stücke, wo bei schwereren Delikten des Sklaven nur der Fall vorgesehen ist, dass der Herr ihn nicht ‘präsentiert’. Sie beide werden wir als jüngere Zusätze anzusehen haben. Dafür spricht folgende Erwägung.

Der Titel, der uns hier beschäftigt, hat seinerseits auch wieder eine Vorlage, nämlich den Abschnitt A 13 = B 12. *De furtis servorum (vel effractoris, s. oben S. 632)*. Dieser kennt zwei Diebstahlsdelikte des Sklaven, nämlich:

1. *Si quis servus de foris casa, quod valent duo denarii, furaverit . . . aut CXX ictus accipiat aut pro dorso suo sol. III solvat.*

2. *Si vero furaverit, quod valent XL denarii, aut castretur aut sol. VI reddat. Dominus vero servi . . . capitale in locum restituat.*

Für den geringeren Diebstahl hat nach dem vorangehenden Titel *De furtis ingenuorum vel effractoris* der ingenuus fünfzehn, für den schwereren fünfunddreissig Schillinge zu zahlen. So gleichmässig nach allen Texten. Daher ist in Titel 67 die niedrigste Sklavendiebstahlsache formuliert als ‘*causa, unde ingenuus sol. XV componere debet*’, die schwerere als ‘*maior culpa, unde ingenuus sol. XXXV solvere debet*’. Wie die Titel 12 und 13 reiht Titel 67 diese beiden Vergehen neben einander. An weiteren Uebereinstimmungen fehlt es nicht, man vergleiche mit obigem Texte nur die Wendung in 67, 1 und 2: ‘*servus CXX ictus accipiat . . . sol. III*